

Zeigt

Markt-Straße Nr. 1. wohnhaft. für

Verzeichniß

Karl. Pfleißig.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinerlehrling u. c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geisle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl. Pfleißig	42.	Kaufmann	Vater	w.	Preuße
2	Franziska Pfleißig	38.	Mutter	"	"	
3	Franziska Pfleißig	12 Januar 1863	Kauffrau	"	"	
4	Löschf. Pfleißig	80 April 1869	Kauffrau	"	"	
5	Löschf. Pfleißig	2 Sept. 1870	Kauffrau	"	"	
6	Karl. Pfleißig	29 Aug. 1872	Kauf	"	"	
7	Franziska Pfleißig	10 April 1877	Kauffrau	"	"	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best

Markt, Straße Nr. 1. wohnhaft. fisch

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Wilhelm Käfer.

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Käfer.	41.	Kaufmann.	Vater.	sc.	Däufler.
2	Kinder Käfer	40		Mutter.	Käff	"
3	Marie Käfer.	17.		Tochter.	sc.	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit 12 Uhr Straße Nr. 2 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Höck gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u> </u> Monat. <u> </u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Höck</u>	<u>46</u>	<u>Arbeiter</u>	<u>Mutter</u>	<u>Protestant</u>	
2	<u>Elisabeth Höck</u>	<u>35</u>		<u>Weiber</u>	<u>Protestant</u>	
3	<u>Else Höck</u>	<u>14</u> <u>16</u> <u>Novemb</u> <u>1866</u>		<u>Tochter</u>	<u>Protestant</u>	
4	<u>Marion Höck</u>	<u>14</u> <u>16</u> <u>Novemb</u> <u>1866</u>		<u> </u>	<u>Protestant</u>	
5	<u>Rudolf Höck</u>	<u>11</u> <u>20</u> <u>Februar</u> <u>1889</u>		<u>Vater</u>	<u>Protestant</u>	
6	<u>Paul Höck</u>	<u>8</u> <u>4</u> <u>Januar</u> <u>1879</u>		<u> </u>	<u>Protestant</u>	
7	<u>Wilhelmine Höck</u>	<u>5</u> <u>7</u> <u>März</u> <u>1875</u>		<u>Tochter</u>	<u>Protestant</u>	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
1 Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nadizumessen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt Straße Nr. 2 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Kaffine gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Wilhelm Kaffine</u> 27		<u>Jugend</u>	<u>Mann</u>	<u>ev</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Anna Kaffine</u> 28		<u>-</u>	<u>frau</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgewonnen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Staates und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Monat = Straße Nr. 8 wohnhaft. Ems

Verzeichniß

der zur Haushaltung des David Linckelitz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerverlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Katharina Linckelitz</u> geb. 2. Juni 1827 Magd u. Mutter u.					Preuse
2	<u>Paul Linckelitz</u> 30. 12. Nov. 1859			Sohn		.
3	<u>Charlotte</u> .. 35. 30. Aug. 1845 —			Frau		.
4	<u>Edward</u> .. 3. 21. Febr. 1877 —			Sohn		.
5	<u>Ang.</u> .. 1. 30. Okt. 1879 —					.
6	<u>Herr von Garsch</u> 12. 9. Mai 1863 —			Mariä Knecht		.
7	<u>Pauline Knoll</u> 16. 7. Dez. 1864 —			Magd u. M.		.
8	<u>Violans</u> März 21. 1. Juni 1864 —			Schaffungskraft		.
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenige, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

in Brand Mowat-Straße Nr. 40 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Supp Meurer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnicht, Knecht, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Yahre.	Monat.	Jahr.				
1	Peter Supp	45 2 Novem 1835	Meurer	Vater	Protestant	ein Preuse
2	Christine Supp	43 4 Janu. 1837	—	Mutter	ditto	ditto.
3	Heinrich Supp	20 20 Juli 1860	Zugbegru	Tochter	ditto	ditto.
4	Peter Supp	18 12 Febr. 1862	Zugbegru	Tochter	ditto	ditto.
5	Cecilie Supp	14 23 April 1866	—	Tochter	ditto	ditto.
6	Karl Supp	12 3 Juli 1868	—	Tochter	ditto	ditto.
7	Karoline Supp	10 5 Juli 1870	—	Tochter	ditto	ditto.
8	Wilhelmine Supp	4 13 Novem 1876	—	Tochter	ditto	ditto.
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Wurstk Straße Nr. 4 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Jakob Kuffm II gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Jakob Kuffm</i> 62.		<i>Taylof und</i>	<i>Wortw</i> m		<i>Preuße</i>
2	<i>Kuffm Kuffm</i> 59			<i>Mellard</i> m		
3	<i>Ludwig Kuffm</i> 18		<i>Taylof und</i>	<i>Rofu</i> m		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

— — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt in fünf Markt Straße Nr. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Mayr gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Mayr	54	Zugläufer	Vater	Protestant	in Preussen
2	Christina Mayr	45		Mutter	pro	Ditto
3	Karl Mayr	34	Zugläufer	Sohn	pro	Ditto
4	Wilhelmine Mayr	22		Tochter	pro	Ditto
5	Wilhelmine Mayr	18	Zugläufer	Sohn	pro	Ditto
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Däxen,
Kühe,
Jungvieh (Männer, Kälber),
d Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Cms, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Wohnstraße Nr. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Königlichen Landarzts Nathan gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	(Man bittet die Namen vollständig und feierlich zu schreiben.)	Jahre. $\frac{\text{Monat}}{\text{Tag}}$ Jahr.				
1.	<u>Lamadikl Nathan</u>	<u>47</u>	<u>47</u>	<u>Königlicher Arzt</u>	<u>jüd</u>	<u>Preuße</u>
2.	<u>Königlicher Arzt Nathan</u>	<u>15 18 Aug. 1865</u>	"	<u>Zwistau</u>	<u>j</u>	"
3.	<u>Jeanetta Nathan</u>	<u>13 19 Aug. 1867</u>	"	<u>Zwistau</u>	<u>j</u>	"
4.	<u>Joseph Bohnenberger</u>	<u>21</u>	<u>20</u>	<u>Königlicher Apotheker</u>	<u>Kathol.</u>	<u>Birkenfeld</u>
5.	<u>Joseph Bonsch</u>	<u>19</u>	<u>18</u>	<u>Königlicher Apotheker</u>	<u>Kathol.</u>	<u>Frankfurt</u>
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Seit

Marienstr. Straße Nr. wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Karl Zimmermannsfelds. gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassenpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom **1. Mai 1851** sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-
kärfte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder
der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.
25. Mai 1873

Zeit

Königl. Straße Nr. 8. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Spinnig Befanbayf. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustuecht, Kochin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Kuecht Magd Geselle &c.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl J. Befanbayf.</u> 58.		<u>Landsmann.</u>	<u>Moskau.</u> <u>vorl.</u>		<u>Preußen.</u>
2	<u>Spinnig Befanbayf.</u> 23.		" "	<u>Pfarr.</u> <u>vorl.</u>		"
3	<u>Kaffarim Befanbayf.</u> 21.			<u>Tochter.</u> <u>vorl.</u>		"
4	<u>Johann Befanbayf.</u> 16.			<u>Zugläufer.</u> <u>vorl.</u>		"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
2. Ochsen,
1. Kühe,
1. Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
2. Schweine,
1. Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besfalleige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfaßen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigentümer resp. Familienstände hiermit angefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer befreiten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt Straße Nr. 9 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Leinwandfabrik gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreimerlehrling u. a.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. a.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem andrem deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Leinwandfabrik</u>	32	<u>Kaufmann</u>	Mutter	f	protest.
2	<u>Anna Fabrik</u>	29		Mutter	f	
3	<u>August Fabrik</u>	3 19 Januar 1876		Bruder	f	
4	<u>Karl Fabrik</u>	2 21 April 1878		Bruder	f	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt Straße Nr. 9 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Mayr Ehrenthal gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Mayr Ehrenthal 81</u>		-	Mann Fr		<u>Kathol.</u>
2	<u>Annalisa Ehrenthal 72</u>		-	Frau		
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Mittwoch Straße Nr. 10. wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des *Carl Eduard von Pfungst* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Carl Eduard von Pfungst</i>	50.	Landschulzustand.	xx.	<i>protestant</i>	
2	<i>Maria Pfungst</i>	45.		Mutter.	xx.	
3	<i>Mario Pfungst</i>	19.		Tochter.	xx.	
	<i>Carl Pfungst</i>	17.		Tochter.	xx.	
5	<i>Lina Pfungst</i>	13. 17. März 1867		Tochter.	xx.	
6	<i>Willig Pfungst</i>	9. 11. August 1874		Tochter.	xx.	
7	<i>Minor Pfungst</i>	5. 9. September 1885		Tochter.	xx.	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- zwei Pferde,
eine Ochsen,
eine Kühe,
eine Jungvieh (Rinder, Kälber),
eine Schafe,
zwei Schweine,
eine Hunde.

101

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom

1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße ~~des Jahr vorigen~~ Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüte zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Moritzstr. Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Johannes Moritz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Bor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <small>Tag</small> Monat. <small>Jahr</small>				
1	Johannes Moritz 32		Geschafter	Mutter	Protestant	
2	Luisa Moritz 29					
3	Oskar Moritz 5 21. März 1875					
4	Peter Moritz 3 26. Oct. 1878					
5	Marie Moritz 24. Nov. 1880					
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Hermann Wenz

Straße Nr. 10

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Peter Wenz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Wenz	40	Taylor	Vater	ev.	Preußisch
2	Krzysztof Wenz	33		Mutter	u.	
3	Leopold Wenz	6 29 Sept 1873		Sohn	u.	Preußisch
4	Josephine Wenz	2 21 Januar 1878		Tochter	u.	
5	Wilhelmine Wenz	12 " " 1890		" "	u.	
6	Wilhelm Wenz	" " "		Sohn	u.	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Wurzel Straße Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Christian Raffin Wille gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carolotta Raffin 50					
2	Rudolf Raffin 64					
3	Anna Raffin 26					
4	Rudolf Raffin 24					
5	Josephine Raffin 21					
6	Elisa Raffin 18					
7	Elmar Raffin 12 22 Februar 1868					
8	Rosa Raffin 10 17. Februar 1870					
9	Mina Raffin 9 20. Februar 1877					
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- 2 Pferde,
3 Ochsen,
3 Kühe,
6 Jungvieh (Rinder, Kälber),
6 Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom

1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nadzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensschaft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

infant

Marktstraße Nr. 11

wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Wilker

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergefelle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Wilker	61	Taylifer	Vater	Protestant	
2	Peter Wilker	27	Baumeister	Tochter	Catholic	
3	Ludwig Wilker	22	Landwirt	Tochter	Catholic	
4	Wilhelm Wilker	19	Schüler	Tochter	Catholic	Peter Wilker
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Markt

Straße Nr.

11

wohnhaft.

Verzeichniß

Franz Winkler

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1 Franz Winkler 28			Lazman	Maler	P	Preuße
2 Anna Winkler 44			—	Mutterk		
3 Wilhelm Landgräfe 18			Fazlungs	Köfer	so	
4 Jakob Landgräfe 18 11 Jami 1880			—	ar	so	
5 Katharina Haltzig						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Markt

Straße Nr. 12814 wohnhaft.

Verzeichniß

Carl Dreis

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle,
Schreiberlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)
1 Carl Dreis	50			Herr	Vater	in Preußen
2 Helene Dreis	46			-	Mutter	"
3 Carl Dreis	13 10 August 1867			-	Sohn	"
4 Louis Dreis	11 7 Januar 1869			-	Tochter	"
5 Emil Dreis	9 12 Oktober 1871			-	Tochter	"
6 Maria Dreis	6 29 Dezember 1872			-	Tochter	"
7 August Dreis	6 25 Mai 1874			-	Tochter	"
8 Margaretha Bendel	30			Herr	"	"
9 Maria Bendel	22			"	"	"
10 Anna Rappbach	17			"	"	"
11 Johanna Hermes	10			Witwe	"	"
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Marktgrafen Straße Nr. 13. 915 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Wilhelm Kaiser & Mittenow gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthucht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Wilhelm Kaiser.	53.	Wirtsh.	Mitarbeiter.	Kaufm.	
2	Ludwig Kaiser.	16.		Kaufm.		
3	Silvia Kaiser.	13. Geboren 17 Januar 1867.				
4	Julianus Kaiser.	9. Geboren 25 Februar 1871				
5	Peter Kaiser.	18.		Kaufm.		
6	Franziska, Wolfgang.	24		Magd.		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ausgefüllt
am 12. November 1880

W. Kaiser

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Dich wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
~~M.~~ Schafe,
Schweine,
~~/~~ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwehr oder der Marine zählen und den Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder aus Grunde- oder Capitaleinnögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt

Straße Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Herrn Glünz Grindler gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Herrn Glünz</u>	<u>39</u>	<u>Grindler</u>	<u>Mann</u>	<u>Protestant</u>	
2	<u>Anjäpf. Glünz</u>	<u>46</u>	<u>Künn</u>	<u>Frau</u>	<u>Protestant</u>	<u>Preußen</u>
3	<u>Pauline Glünz</u>	<u>69</u>	<u>Aufzichtsd. Kukar</u>		<u>christl.</u>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Markt

Straße Nr. 16

wohhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Frau Lazarus Thalheimer Wmz gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerelehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre, Tag, Monat, Jahr.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Mrs Thalheimer</u>	<u>59</u>		<u>Kinr</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuse</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Marcell

Straße Nr. 17

wohnhaft.

Markgrafen

Verzeichniß

der zur Haushaltung des x Philippe Favre II Wilkens gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>W. C. II. Wilkens</u>	<u>76</u>			<u>Protestant</u>	<u>Preußisch</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit _____ Straße Nr. 17 wohnhaft.
Verzeichniß
 der zur Haushaltung des Joseph Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Tag.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joseph Müller</u> 51			<u>Müller</u>	<u>Ev.</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Bartholomäus Müller</u> 44			<u>Müller</u>	"	"
3	<u>Charlotte Müller</u> 19			<u>Zoßlar</u>	"	"
4	<u>Maria Müller</u> 17			<u>Zoßlar</u>	"	"
5	<u>Joseph Müller</u> 12 Nov. 1868			<u>Böse</u>	"	"
6	<u>Wilhelmina Müller</u> 12 Mai 1874			<u>Zoßlar</u>	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Eins Murch Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

Heinrich Schulz

der zur Haushaltung des Heinrich Schulz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Schulz	50	Kirchenkämme	Vater		Preuse
2	Mary Salome Schulz	48		Mutter		
3	Josephine Schulz	17		Sohn		
4	Karl Schulz	13 15 März 1867		Tochter		
5	Juliana Schulz	12 15 Mai 1868		Tochter		
6	Moritz Schulz	12 15 Mai 1868		Tochter		
7	Johann Schulz	10 11 April 1870		Tochter		
8	Charlotte Schulz	8 8 Mai 1872		Tochter		
9	Elisabeth Schulz	5 20 Mai 1875		Tochter		
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehüßen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach

25. Mai 1873,
- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
 - b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehüßen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensküste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

ostlarkt

Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

Antritt Pfarr

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Willys Pfarr	39	Gräfin	Vater f.		Preußen
2	Gelma Pfarr	33		Mutter A		
3	Frieda Pfarr	13 14. Okt. 1867		Tochter A	A	
4	Anna Pfarr	10 11. Okt. 1870		A	A	
5	Elisabeth Pfarr	5 12. Okt. 1875		A	A	
6	Friedrich Reinhardts	26	Gräfin gepl.	Gräfin gepl.		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Markt Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jakob Lemler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Jakob Lemler 41	Jahre. 18 Monat. Jahr.	Kaufmann Wirt	an	Krank	
2	Maria Lemler 32		—	Wirtin	an	"
3	Julia Lemler 9 27. Juni 1871		—	Tochter	"	"
4	Adolf Lemler 8 10. Februar 1871		—	Sohn	"	"
5	Christian Lemler 6 18. August 1874		—	"	"	"
6	Wilhelmine Lemler 4 13. Februar 1876		—	Tochter	"	"
7	Elisa Lemler 2 29. März 1878		—	"	"	"
8	Karl Lemler 9. März 1880		—	Tochter	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Max D — Straße Nr. 18A wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Heinrich Conrad Eichholz. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustuecht, Kochin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *ze.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle n.	Religion.	Nationalität: ob Preufe oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Heinrich Conrad Gießholz	35	Lundwurm	Vater	fr.	Frank.
2	Karolina Gießholz	34	Mägde	"	"	
3	Georg Gießholz	8 29 Augt. 1872	Wofu	"	"	
4	Carl Gießholz	6 17 Juli 1877	Wofu	"	"	
5	Leopold Gießholz	4 23 Feb. 1876	Wofu	"	"	
6	Kajima Lundau	17	Marye	Häf	"	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- zwei Pferde,
eine Ochsen,
eine Kuh,
eine Jungvieh (Kinder, Kälber),
zwei Schafe,
zwei Schweine,
eine Hunde.
-

Unter Kenntnisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Max St. Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Andreas Mäurer gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Andreas Mäurer</u>	27	<u>Hausbürkle Müller</u>	<u>Müller</u>	"	<u>Protest</u>
2	<u>Henrich Mäurer</u>	27		<u>Müller</u>	"	"
3	<u>Kunrich Mäurer</u>	8 Aug 11 1880 3		<u>Tochter</u>	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sext

Wm. Bl. Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Ludwig Wagner Wille gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling usw.

nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preufe oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	Katharina Wagner	61		Mutter	aus.	Ronipau.
2	Karl Wagner	26	Vermeygaffel	Kofu	aus.	"
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Schwarck

Straße Nr. 19 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Georg Jakob Kimmerschied gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. Monat. Jahr.					
1. <u>Georg Jakob Kimmerschied</u>	31		<u>Schiffbar</u>	<u>Vater</u>	in	<u>Frankf.</u>
2. <u>Louisa Kimmerschied</u>	18			<u>Mutter</u>	sc.	sc.
3. <u>Louisa Kimmerschied</u>	3 22 April 1877			<u>Tochter</u>	sc.	sc.
4. <u>Lina Kimmerschied</u>	2 2 June 1878			"	"	sc.
5. <u>Georg Kimmerschied</u>	- 12 August 1880			<u>Magd</u>	sc.	sc.
6. <u>Magaretha Neliaus</u>	17		<u>Schiffmeyer</u>	sc.	sc.	sc.
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Best *Johann Knünke* in Wilmersdorf-Straße Nr. 19 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ehepaar Knünke* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Johann Knünke</i>	1849 9 August 39	Arbeiter	Mitfrau Ehegatt Knünke		
2	<i>Anna Müller</i>	1864 2 Februar 74		Wagnervorsteher Knünke		
3	<i>Friedrich Knünke</i>	1861 28 Januar 19	Mitarbeiter	Kfr. Ehegatt Knünke		
4	<i>Paul Knünke</i>	1863 7 Februar 17	Engländer	Kfr. Ehegatt Knünke		
5	<i>Johanna Knünke</i>	1868 6 April 12		Kfr. Ehegatt Knünke		
6	<i>Amelia Knünke</i>	1874 19 Oktober 6		Kfr. Ehegatt Knünke		
7	<i>Peter Knünke</i>	1875 14 August 5		Kfr. Ehegatt Knünke		
8	<i>Pauline Knünke</i>	1878 11 März 2		Kfr. Ehegatt Knünke		
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Ems

Wien VI. Straße Nr. 19 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Alexander Raiford Jr. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufknecht, Käfchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlebrling *ze.*

nach der Religion

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1	Waffilda Ruprecht	42 - -	-	0	Mutter	Preussin
2	Felicity Ruprecht	9 28 Februar 1871	-	-	Wohn	
3	M. Galmin Ruprecht	7 3 Januar 1873	-	-	Kochter	Magdalena
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desselbe Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er, nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt

Straße Nr. 80 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friede Zimmermann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinerlehrling &c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Friede Zimmermann	38	Magnus	Vater	Ja	Preußen
2	Raffaele Zimmermann	37	Magnus	"	"	"
3	Sophie Zimmermann	9 25 Aug. 1830	Zofia	"	"	"
4	Wilhelm Zimmermann	8 26 August 1830	Zofia	"	"	"
5	Adolf Zimmermann	6 2. Sept. 1830	Zofia	"	"	"
6	Raffaele Zimmermann	1 3. April 1830	Zofia	"	"	"
7	Magnus Friedl	20	Magnus	K	"	"
8	Georg Friedl	19	Magnus	Zofia	Ja	"
9	Wilhelm Zimmermann	14	Magnus	Infant	"	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
2 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen eingetragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Mark

Straße Nr. 20

wohnhaft.

fuss

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Franz Georg Müller gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthaupt, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinervorlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Religion.
1	<u>Anneliese Goetz</u>	42	<u>Haushälterin</u>	<u>Mutter</u> <u>Go</u>	<u>Katholik</u>	
2	<u>Wilhelm Goetz</u>	18	<u>Tischler</u>	<u>Sohn</u> " "	" "	" "
3	<u>Mathilde Goetz</u>	15 4 May 1865		" "	" "	" "
4	<u>Karl Goetz</u>	10 27 January 1880		" "	" "	" "
5	<u>Wilhelmine Goetz</u>	5 27 June 1880	<u>Küchendame</u>	" "	" "	" "
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desselbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Blank Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Jacob Dillmann* gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Jacob Dillmann</i> 29		<i>Leyman</i>	<i>Vater</i>	<i>Katholisch</i>	<i>Preußisch</i>
2	<i>Anna Maria Dillmann</i> 27			<i>Mutter</i>	<i>H</i>	<i>H</i>
3	<i>Sophia Dillmann</i> 11 Jahre 79			<i>Tochter</i>	<i>H</i>	<i>H</i>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Markt -

Straße Nr. 21 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Philippe Adalbert Zimmerichius gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1	Philippe Adalbert Zimmerichius 43		Landwirt	Vater	np.	Preußen
2	Maria Zimmerichius 45			Mutter	np.	"
3	Caroline Zimmerichius 19			Tochter	np.	"
4	Carl Zimmerichius 17			Sohn	np.	"
5	Luisa Zimmerichius 13 13 April 1868			Tochter	np.	"
6	Mina Zimmerichius 9 3 July 1877			Tochter	np.	"
7	Katharina Zimmerichius 74			Großmutter	np.	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

inland Markt Straße Nr. 21 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Georg Weller Mith* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreimerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Jahre, Tag, Monat, Jahr)					
1	<i>Georg Weller 33</i>		<i>Handarbeiter</i>	<i>Vater</i>	<i>Protestant</i>	<i>Protestant</i>
2	<i>Konrad Weller 3 13 Januar 1877</i>			<i>Tochter</i>	<i>Protestant</i>	<i>Protestant</i>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

März 1880

Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Altenau Rn. Blauf

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Altenau Rn. Blauf	76	Schulmeister	Matur	ev.	Preuße
2	Katharina Rn. Blauf	38	Küstner	Küstner	ev.	Preuße
3	Philipp Rn. Blauf	30		Kefn	ev.	Preuße
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
2 Ochsen,
2 Kühe,
5 Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Märkli Straße Nr. 23 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Georg Groß gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Georg Groß</u>	40	<u>Schiffbau</u>	<u>Vater</u>	<u>Protestant</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Georgine Groß</u>	36	<u>Mutter</u>	<u>sc.</u>	<u>sc.</u>	<u>Preußisch</u>
3	<u>Philipp Groß</u>	44 <u>Mai 1876</u>	<u>Arbeiter</u>	<u>sc.</u>	<u>sc.</u>	<u>Preußisch</u>
4	<u>Lina Groß</u>	22 <u>April 1878</u>	<u>Kauffrau</u>	<u>sc.</u>	<u>sc.</u>	<u>Preußisch</u>
5	<u>Georg Groß</u>	- <u>12. November 1880</u>	<u>Kopf</u>	<u>sc.</u>	<u>sc.</u>	<u>sc.</u>
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
____ Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
____ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
1 Pferde,
0 Ochsen,
1 Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
2 Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anbernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Märkische Straße Nr. 23 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Wünnewilligen gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1						
2	<u>Karl Wünnewilligen.</u>	39				
3	<u>Josephine Wünnew.</u>	13 16 Sept 1865				
4	<u>Auguste Wünnew.</u>	10 4 Oct 1870				
5	<u>Karl Wünnewilligen.</u>	8 10 Nov 1872				
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Märk Straße Nr. 24 wohnhaft.

Verzeichniß

Paul Lotz.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Paul Lotz.</u>	17	<u>Landschiffbrucker</u>	<u>m</u>	<u>Protest.</u>	
2	<u>Pauline Lotz</u>	32	<u>Mutter</u>	<u>w</u>		
3	<u>Paul Lotz.</u>	10 23 October 1870	<u>Fischer</u>	<u>w</u>		
	<u>Paul Lotz</u>	7 1 December 1872	<u>Fischer</u>	<u>w</u>		
5	<u>Elisabeth Lotz</u>	4 26 November 1875	<u>Fischerin</u>	<u>w</u>		
6	<u>Barbara Paul</u>	32	<u>Magd</u>	<u>f</u>		
7	<u>Adolf Lotz Mitherr</u>	67	<u>Arbeiter</u>	<u>m</u>		
8	<u>Minna Lotz.</u>	44	<u>Küchenm.</u>	<u>w</u>		
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Mitarbeiter etc.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Zwei Pferde,
Drei Ochsen,
Zwei Kühe,
Zwei Jungvieh (Kinder, Kälber),
Zwei Schafe,
Ein Schweine,
Ein Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß **auf 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind füntzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine jähren und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt *Marie* Straße Nr. 25 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Paulus Käppeler* gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder- und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1	<i>Paulus Käppeler</i>	36 93 May 1844	Landwirt	Vater	sc	<i>Protest</i>
2	<i>Elisabetha Käppeler</i>	35 8 August 1825		Mutter	sc	"
3	<i>Karl Käppeler</i>	11 21 August 1869		Tochter	sc	"
4	<i>Christina Käppeler</i>	8 13 April 1872		Tochter	sc	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Jugni Kühe,
fim Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Geist

Wolff-Straße Nr. 85 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johann Gottlob Mylius gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1 <i>Joseph Carl Weyer</i>	49		<i>Gärtner</i>	<i>ledig ausg. Frau</i>		
2 <i>Waffel Weyer</i>	22		<i>Gärtner</i>	<i>Schulmädchen</i>		
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Dich wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelterwerben aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelterwerben um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Schrift

Markt Straße Nr. 25 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Holzberger Mittwoch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Hermann Holzberger</u> 46		<u>Arbeiter</u>	<u>Mittwoch</u> <input checked="" type="checkbox"/>		<u>Preuße</u>
2	<u>Friedrich Holzberger</u> 22		<u>Zugelassen</u>	<u>Sohn</u> <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
3	<u>Friederika Holzberger</u> 16		<u>Tochter</u>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
4	<u>Maria Holzberger</u> 15 22 Februar 1865			<u>W.</u> <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
5	<u>Ludwika Holzberger</u> 12 18 Oktober 1868			<u>W.</u> <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
6	<u>Friedrich Holzberger</u> 9 22 Oktober 1871		<u>Knecht</u>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
7	<u>Adam Holzberger</u> 7 22 Februar 1873			<u>W.</u> <input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Strafe Nr. 26 wohnhaft.

März 1880

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *P. J. Schupp.* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat. Jahr.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>P. J. Schupp.</i>	53.	Landmann	Wester	<i>evangelisch</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Emmilia Schupp.</i>	18	"	Küzin	<i>evangelisch</i>	<i>Preußen</i>
3	<i>Karlina Schupp.</i>	14. November. 1880		Kochfrau	<i>evangelisch</i>	<i>Preußen</i>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Zwei* Pferde,
Drei Ochsen,
Zwei Kühe,
Eine Schafe,
Zwei Schweine,
Eine Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölbung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Markt

Straße Nr. 27 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Philippe Krieger gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, <u>Monat.</u> <u>Jahr.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion.
1	<u>Philippe Krieger</u>	50 22 Juli 1839	Landmann	Mitarbeiter	ung	Protestant
2	<u>Karoline</u>	50 29 Aug. 1839	Mutter	z	n n n	
3	<u>Sofie</u>	21 23 Juli 1859	Tochter	z	n n n	
4	<u>Lina</u>	6 9 Januar 1874	Tochter	z	n n n	
5	<u>Ferdinand Krieger</u>	17 23 Juli 1863	Kaufm. Gesell.	z	n n n	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
3 Kühe,
1 Jungvieh (Rinder, Kälber),
32 Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Heeres und der Marine zählen und dem Untereifräuer- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Merkel Straße Nr. 27 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kristian Parbel gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthaupt, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Kristian Parbel.</u> 56		<u>Angestellter.</u>	<u>Wes.</u>		<u>Preuß.</u>
2.	<u>Rosaria Parbel.</u> 54			<u>Witfrau?</u>		" "
3.	<u>Konrad Parbel.</u> 24		<u>Angestellter.</u>	<u>Protest.</u>	<u>Wes.</u>	" "
4.	<u>Marie</u> " " . 21			<u>Fräulein?</u>	<u>Wes.</u>	" "
5.	<u>Anna</u> " " . 12			" "		" "
6.	<u>Martin Parbel.</u> 11	<u>geboren 1869</u>		<u>Arbeiter.</u>		" "
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Deßt

Markt Straße Nr. 27 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Kilius Moll

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Kilius Moll</i>	50	<i>Hausmeier</i>	<i>Vater</i>	<i>Katholik</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Juliana Moll</i>	35	-	<i>Mutter</i>	-	-
3	<i>Julianus Moll</i>	22	-	<i>Tochter</i>	-	-
4	<i>Julianum Moll</i>	5 Jüni 1864	-	<i>Tochter</i>	-	-
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Wanzleben Straße Nr. 27. wohnhaft. zu Fuß?

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Felix Caspari

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und lesefertig zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	<i>Felix Caspari</i>	1852 Jan. Ingolstädter Kastor				<i>französisch Prinz</i>
2	<i>Johanna Caspari</i> geb. 32. J. " " " "		Mutter			<i>französisch "</i>
3	<i>Paul Caspari</i> geb. 26. J. Ingolstädter Posa					<i>französisch "</i>
4	<i>Wilhelm Caspari</i> geb. 2. J. Ingolstädter " " " "		3. J. Posa			<i>französisch "</i>
5	<i>Franz Caspari</i> geb. 19. O. Ingolstädter " " " "		8. Moritz Posa			<i>französisch "</i>
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt *Markgraf* Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Philipp Gazz* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andren deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Johann Philipp Gazz</i> 56			<i>Sandtag auf Nach</i>		
2	<i>Josephine Gazz</i> 43			<i>Mutter</i>		<i>Frankfurt</i>
3	<i>Emilia Gazz</i> 11 24 März 69			<i>Tochter</i>		
4	<i>Albert Gazz</i> 5 12 Febr. 75			<i>Sohn</i>		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach

25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Zeigt

Wurk

Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Miliy Leonard Gruß

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinervorlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Miliy Leonard Gruß 61					
2	Carolina Gruß 58					
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Mittag

Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Philipp Krieger

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Philipp Krieger</i> 53			<i>François Krieger</i>	Vater	<i>französisch</i>
2	<i>Kirchner Krieger</i> 58				Mutter	<i>französisch</i>
3	<i>Karl Krieger</i> 17				Tochter	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust.

Wilhelmine Giffoly

Straße Nr. 29

wohnhaft.

Ans

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Wilhelmine Giffoly gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1.	Wilhelmine Giffoly	38				
2.	Johanna Giffoly	38				
3.	Alwin Giffoly	14				
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Au Bieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
1 Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
3 Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlasse Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverbundes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und mit einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heers und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Mauritzburg

Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Jacob Rosenbach

gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kötchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Jacob Rosenbach</i> 42	70	<i>Hofjägermeister</i>	<i>Hab.</i>	<i>Protestant</i>	<i>Protestant</i>
2	<i>Maria Willigia Rosenbach</i> 68			<i>Mutter</i>	<i>Catholic</i>	<i>=</i>
3	<i>Jacob Rosenbach</i> 61	29	<i>Kaufmann</i>	<i>Tochter</i>	<i>=</i>	<i>=</i>
4	<i>Augustina Rosenbach</i> 26			<i>Tochter</i>	<i>=</i>	<i>=</i>
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeden Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lud. Fenz Mutter Straße Nr. 31 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Father Fenz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und lebhaft zu schreiben.)	Jahre. <i>Jaß</i> Monat. <i>Jaß</i>				
1	<i>Father Fenz</i>	41	<i>Hausdienst</i>	<i>Vater</i>	<i>Ev.</i>	<i>Prausba</i>
2	<i>Sophie Fenz</i>	34		<i>Mutter</i>	s	s
3	<i>Karl Fenz</i>	12. 10. Februar 1868		<i>Sohn</i>	s	s
4	<i>Carlofa Fenz</i>	10. 15. April 1870		<i>Tochter</i>	s	s
5	<i>Lina Fenz</i>	8. 10. Juli 1872		<i>Tochter</i>	s	s
6	<i>Franz Fenz</i>	23. Januar 1880		<i>Sohn</i>	s	s
7	<i>Justus Rappold</i>	21	<i>Hausdienst</i>	<i>Geselle</i>	29	s
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehn beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgesordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Best Markt Straße Nr. 31 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Philipp Wiedenbry gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Philipp Wiedenbry</u>	47	<u>Angestellter</u>	<u>Vater</u>	<u>evgl</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Philippine Wiedenbry</u>	46		<u>Mutter</u>	<u>evgl</u>	" "
3	<u>Provinzina Wiedenbry</u>	19		<u>Tochter</u>	<u>evngl</u>	" "
4	<u>Karl Wiedenbry</u>	17		<u>Sohn</u>	<u>evngl</u>	" "
5	<u>Philipp Wiedenbry</u>	11. 24 August 1869		<u>Sohn</u>	<u>evngl</u>	" "
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Marktstraße Nr. 32

wohnhaft.

Lind

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Philipp Heinrich Raifort gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling re.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefälle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Philipp Heinrich Raifort</u>	47 14 Februar 1832	Tischler.	Vater	evangelisch	Preußen
2	<u>Konrad Raifort</u>	40 24 Januar 1840	Gutsbesitzer	Mutter		
3	<u>Karl Raifort</u>	11 21 August 1869		Sohn		
4	<u>August Raifort</u>	5 24 Februar 1875		Tochter		
5	<u>Franz Raifort</u>	3 29 Oktober 1877		Magd		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Moritzburg Straße Nr. 32 wohnhaft. für

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Gertraud Gilles* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.					
1. <i>Gertraud Gilles</i>	33 11 1847	<i>zur Aufstellung</i>	<i>Appenzell</i>	<i>Protestant</i>	<i>1847</i>	<i>Preußisch</i>
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Jetzt

Mauerstraße Nr. 32 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Friedrich Hohner

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthucht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer, 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1	Friedrich Hohner	57	Zustifter	Vater		Preußisch
2	Friedrich Hohner	50	Gebäumme	Mutter		Preußisch
3	Wilhelm Hohner	22		Vfpa		
4	Helga Hohner	19		Vfpa		
5	Sophie Hohner	17		Zfpa		
6	Elisabeth Hohner	12 8 April 1880		Zfpa		
7	Friedrich Hohner	10 11 Mai 1870		Vfpa		
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Mark Straße Nr. 32 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wolfgang Wettermann* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gehilfe &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1	<i>Wolfgang Wettermann</i>	41 24. August 1839	<i>Taylor</i>	<i>Wohh. K.</i>	<i>Cathol.</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Margaretha Wettermann</i>	40				
3	<i>Julian Wettermann geb. Pf.</i>	11. Februar 1868				
4	<i>Anna Wettermann</i>	2. Mai 1871				
5	<i>Cäzary Wettermann</i>	21. Juli 1875				
6	<i>Wilhelm Wettermann</i>	8. Oktober 1879				
7	<i>Elisabetha Maymann</i>	17	<i>Instrumentm.</i>	<i>W.</i>		
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Kernstadt

Straße Nr. 33. wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung der Wilhelm Rosenbachs Wwe gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerverlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Christine Rosenbach 41.	25. Februar 1841	Kaufleutein Müller e			
2	Philipp Rosenbach 14. 2. July 1866		Sohn	"		
3	Eloise Rosenbach 12. 3. January 1868		Tochter	"		
4	Johannette Rosenbach 7. 14. January 1873		Tochter	"		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Schafe,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlafene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverbundes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgewommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfürche des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstand angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzustehen.

Jetzt

Mauerkirche Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Dräpp gehörigen Personen nach Ber- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinverlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	Jahre, <u>29</u>	Monat, <u>Jan.</u>	Jahr, <u>1879</u>			
1 <u>Peter Dräpp</u>	29			<u>Wissenschafter</u>	<u>Protestant</u>	
2 <u>Sophie Dräpp</u>	27			<u>Mutter</u>	" "	
3 <u>Paul Dräpp</u>	3 29. Oktober 1879		-	<u>Tochter</u>	" "	
4 <u>Peter Dräpp</u>	1 3. Dez. 1879		-	<u>Tochter</u>	" "	
5 <u>Josephine Dräpp</u>	17		<u>Zofenmeisterin</u>	<u>Lipzinger</u>	<u>Dräpp</u>	" "
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbewitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Trägerkraft des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber auf dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder auf Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

~~Mann~~ Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Oskar Rößl

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussleicht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling re.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Oskar Rößl</i>	29	<i>Lederhauer</i>	<i>Herr</i>	<i>Protest.</i>	
2	<i>Oskar Maria Rößl</i>	27		<i>Mutter</i>	<i>Protest.</i>	
3	<i>Oskar von Rößl</i>	15 Mai 1879		<i>Tochter</i>	<i>Protest.</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust

Moskau, Straße Nr. 35 wohnhaft in Bad-Ern

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Joh. Georg Karbach*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	<i>Joh. Georg Karbach</i> 48		<i>Schrif</i>	<i>Walter</i>		
2	<i>Elly Karbach</i> 46		,	<i>M. M.</i>		
3	<i>Georg Karbach</i> 18		,	<i>Vfz</i>		
4	<i>Wilhelm Karbach</i> 17 2 Januar 1860		,	,		
5	<i>Franziska Karbach</i> 12 4 Februar 1868		,	,		<i>Dorfleiß</i>
6	<i>Jakob Karbach</i> 10 1 März 1870		,	,		
7	<i>Auguste Karbach</i> 8 12 Februar 1879		,	<i>Krofta</i>		
8	<i>Carl Louis Karbach</i> 6 30 März 1884		,	<i>Vfz</i>		
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

— 1 — Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
— 1 — Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

— 1 — Pferde,
— 1 — Ochsen,
— 1 — Kühe,
— 1 — Jungvieh (Kinder, Kälber),
— 6 — Schafe,
— 1 — Schweine,
— 1 — Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskäste des Preises und der Marine zahlen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt

Märk

Straße Nr. *36* wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *von Jägermann geboren* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Jägermann geboren</i> 78		<i>Landmesser</i>	<i>Mutter</i>	<i>ist Preuse</i>	
2	<i>Käppi geboren</i> 38		<i>n</i>	<i>Wif</i>	<i>ist Preuse</i>	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Musterstraße Nr. 32 wohnhaft. in Ems

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Schäfer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinverleihling ic., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. § Monat. Tag.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Schäfer</u>	34	Juni	Landmann	Kath.	Deutsch
2	<u>Leni Schäfer</u>	30	September	"	Muslim	"
3	<u>Wilhelm Schäfer</u>	6	22. Mai 1884	"	Kath.	"
4	<u>Anton Schäfer</u>	4	23. Februar 1886	"	Kath.	"
5	<u>Carl Schäfer</u>	2	4. September 1887	"	Kath.	"
6	<u>Katharina Schäfer</u>	12	10. Januar 1863	"	Muslim	Däschiff
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

~~ein~~ Pferde,
~~ein~~ Ochsen,
~~zwei~~ Kühe,
~~eine~~ Jungvieh (Kinder, Kälber),
~~fünf~~ Schafe,
~~ein~~ Schweine,
~~ein~~ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Wurffensee

Straße Nr. 38

wohnhaft.

fam'

Verzeichniß

Karl Käffner

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Löchlin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. $\frac{\text{M}}{\text{J}}$ Monat. $\frac{\text{D}}{\text{J}}$	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Karl Käffner</i>	14	<i>Frau Käffner</i>	Vater	<i>Protestant</i>	<i>Preysen</i>
2	<i>Katharina Käffner</i>	38		Mutter		
3	<i>Karl Käffner</i>	11 28 Jun 1869		Tochter		
4	<i>Katharina Käffner</i>	9 6 Okt 1871		Tochter		
5	<i>Liep Käffner</i>	1 1 Feb 1879		Tochter		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zugt

Starkstraße

Straße Nr. 38 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Carl Flöck* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<i>Johann Carl Flöck</i>	32.	Bäckerei	Sohn	c	
2	<i>Elisabeth Flöck</i>	43.	Wirthshaff	Mutter	c	
3	<i>Georg Schön</i>	53.		Oppalla	c	
4	<i>Phil. Stark</i>	14. 27 Novemb 1865		Liebherr Leutling	c	
5	<i>Eise Schlimm</i>	34.		Magd	K	
6	<i>Albert Geller</i>	13. 10 Aug 1864		Oppala kind	c	<i>Preußens</i>
7	<i>Jacob Geulich</i>	9. 25 Fez. 1871		"	K	
8	<i>Maria Geulich</i>	10. 7 Fez. 1870		"	K.	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zahlen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Sect

Clark & Parry Jr

Strasse Nr. 239 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Heinrich Reuter gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion.

nach dem Nationalrat

und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A i t e r Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Todter Knecht Magd Geselle sc.	6. R e l i g i o n .	7.
						N a t i o n a l i t ä t :
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre. Tag Monat. Jahr.				ob Preuse oder welchem andren deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	K. Reuter	46 28 2. 1874	Schiffsmann	Reuter		
2	Eise 34	42 6 4 38	Mutter			
3	Klara do	19 29 4 61	Vogler			
4	Frieda do	17 15 3 63	vi			
5	Heinrich do	15 31 3. 65	Pfarr			
6	Theo do	13 11 4 67	do			
7	Louise do	17 9 4 69	Küfner			
8	Paula do	8 11 11 72	do			
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt 600000 Straße Nr. 39 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Großvater gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staa- tangehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Gavry Krieger	4h 1838	Zugfahrer	Küster	ev.	Preußen
2.	Griffinus Krieger	4h	1838	Mühler	ev.	"
3.	Daniel Krieger	6. 1. Juni 1871	Küfer	"	"	
4.	Elvira Krieger	4 13 August 1876	Zugfahrer	"	"	
5.	Zachar Krieger	1 15. Juli 1879	Küfer	"	"	
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit

Mittwoch Straße Nr. *40* wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Jakob Lenzler* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kötchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Jakob Lenzler</i>	61	<i>Hausmeister</i>	<i>Vater</i>	<i>ev</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Elisabetha Lenzler</i>	61		<i>Mutter</i>	"	"
3	<i>Wilhelm Lenzler</i>	23		<i>Tochter</i>	"	"
4	<i>Wilhelmine Lenzler</i>	1 26 Aug 1879		<i>Tochter</i>	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Seit

Marktstraße Nr. 30 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Fritz Lembke gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 15 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1. Axel Landler	28		Arzt	Wohne		Preuß.
2. Elisabeth Landler	26			Mutter		
3. Minn Landler	4 17	September 1876		Zwifler		
4. Ernst Landler	2 13	August 1876		Koch		
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt

Wackerstraße Nr. 41 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Karl Heinrich Christian Wille* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinverlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Wilhelmus Stöck</i>	60	<i>Landschaftsmeister</i>	<i>Mutter</i>	<i>Protestant</i>	<i>Preußisch</i>
2	<i>Wilhelmus Stöck</i>	20	<i>Zimmermann</i>	<i>Hausknecht</i>	<i>Catholisch</i>	"
3	<i>Augustinus Stöck</i>	24	<i>Zimmermann</i>	<i>Tochter</i>	<i>Catholisch</i>	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
1 Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
A Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamthevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Zeigt

Werkstraße Nr. 41 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Willy Stauder* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Willy Stauder</i>	42	<i>Angestellter Soldat</i>	<i>Protestant</i>		<i>Preuße</i>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Markt Straße Nr. 42 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Christian Reifert

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Nationalität: Religion.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.					
1 Christian Reifert	29		Färbler Lackier	Vater	Seit Februar	
2 Emilie Reifert	27		-	Mutter	Lapf.	*
3 Marie Reifert	3 11 Februar 1877		-	Tochter	Lapf.	*
4 Georg Reifert	1 28 März 1880		-	Sohn	Lapf.	*
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ort

Mast Straße Nr. 48 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Jakob Pitz* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinervorlehrling &c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. ^{Tag} Monat. ^{Jahr}	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1	<i>Jakob Pitz</i>	56		<i>Dagelöwe</i>	<i>Kalan</i>	<i>Römisch</i>
2	<i>Lisabeth Pitz</i>	46			<i>Müller</i>	
3	<i>Sonja Pitz</i>	12. Februar 1869			<i>Kopfhaar</i>	<i>Orthodox</i>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

~~Wasser~~ Straße Nr. 15 wohnhaft.

Verzeichnis

Johann Koch

der zur Haushaltung des

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Bor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr.				
1	Josephine Schmit	55	Zugf. zw.	Vater		Zweifel
2	Sophia Anna Schmit	53		Mutter		
3	Wilhelm Schmit	18		Vfz		
4	Joseph Schmit	16		Vfz		
5	Paul Schmit	13 1 August 1867		Vfz		
6	Maria Schmit	10 5 Mai 1880		Vfz		
7	Barbara Schmit	8 3 August 1892		Vfz		
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best Friedricha Gäufel Strasse Nr. 44 wohnhaft für

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Spiessner Grafen gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Seit

Wenzelstrasse Nr. 45 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Minor Jacob* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Dochter Knecht Magd Gefelle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1 Jacob Minor	62			Verheirathet		Deutsch
2 Dorothea Minor	54			Mutter	"	"
3 Helene Minor	21			Tochter	"	"
4 Charlotte Minor	19			Tochter	"	"
5 Auguste Minor	3	1867	geb. 1867	Tochter	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Märk - Straße Nr. 46 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Paul Gehrke* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	Karl Lutzow	35'		Lundau auf Ritter	fo	Roman
2	Wilhelmine Lutzow	35'		Mutter	fo	"
3	Wilhelm Lutzow	4 1 Aug 1876		Tochter	fo	"
4	Leopoldine Lutzow	2 23 Okt 1878		Tochter	fo	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
3 Schafe,
1 Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölbung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, beraunten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbefitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben, und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Best

Marktstraße Straße Nr. 46 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Georgius Yorufaunr gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Georgius Yorufaunr</u> 45		<u>Zaglövur</u>	<u>Vater</u> <u>franz.</u>	<u>Zaglöva</u>	
2	<u>Karoline Yorufaunr</u> 46			<u>Mutter</u> <u>fran.</u>		"
3	<u>Karoline Yorufaunr</u> 17			<u>Tochter</u> <u>fr.</u>		"
4	<u>Philipp Yorufaunr</u> 13 17 <u>Dezember</u> 1867			<u>Sohn</u> <u>fr.</u>		"
5	<u>Wilhelmina Yorufaunr</u> 8 18 <u>Mai</u> 1872			<u>Tochter</u> <u>fr.</u>		"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Wenzel Müller Straße Nr. 46 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Filizy Müller & Witwe gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Filizy Müller & Witwe</u>	<u>64</u>			<u>Witwe</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Philippine Müller</u>	<u>21</u>		<u>Mutter</u>	<u>sc.</u>	<u>Preuße</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Viert Märkisch Buchholz Straße Nr. 48 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Der Wirtschaftsraum gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Nöchtern, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Wolfgang Müller</u> 55		<u>Mutter</u>	<u>Müller</u>	<u>Protestant</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Vater Wolfram</u> 82				<u>Protestant</u>	<u>Deutsche</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülsen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterliefene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülsen und Lehrlinge, sowie die Viehhälter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfamilie des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Max Bräuer

Straße Nr. 42 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Lennig Rappelkurt gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Lennig Rappelkurt</u>	36				
2	<u>Karlchen Rappelkurt</u>	19				
3	<u>Josipina Rappelkurt</u>	10 14. August 1880				
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt *Warkel* Straße Nr. *47* wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Adam Kimmerschied* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Johann Adam Kimmerschied</i>	<i>58</i>		<i>Prostator</i>	<i>Luther</i>	<i>ca</i>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit neu eröffnet Marck Straße Nr. 47 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Hofmeier Dr. J. M. Merivale gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Hofmeier Dr.</u>	25	<u>Maurer</u>	<u>Vater</u>	<u>Protestant</u>	
2	<u>Louisa Dr.</u>	23		<u>Mutter</u>	<u>Protestant</u>	
3	<u>Lotta Dr.</u>	23 Mon 1/2		<u>Tochter</u>	<u>Protestant</u>	— —
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

März Straße Nr. 48 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Pretz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Knechtin, Diener, Schlossergehilfe,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staatsverbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Pretz	59	Engländer	London		Preußisch
2	Therese Pretz	56		Münster		56
3	Heinrich Pretz	24	Engländer	Bohra		55
4	Ludwig Pretz	21	Engländer	Bohra		55
5	Rosa Pretz	15 18 Mai 1867	Engländer			55
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Mann Straße Nr. 48 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Gottlieb Blumenthal* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknöcht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Gottlieb Blumenthal</i> 30		<i>Leymann</i>	<i>Wm</i>		<i>Preuße</i>
2	<i>Pauline Blumenthal</i> 20			<i>Franz</i>		" "
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Markt Straße Nr. 49 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Simon II gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Monat.</u> <u>Jahr.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Simon II.	45		Wohnges. Haber	xx.	Preußen
2	Amalie Simon	41		Mutter	xx.	" "
3	Carolina Simon	14 9 Dec: 1866		Tochter	nn.	" "
4	Carl Simon	16 19 Nov: 1868		Sohn	nn.	" "
5	Marie Simon	9 26 Mai 1871		Tochter	nn.	" "
6	Heinrich Simon	4 29 Sept: 1876		Knecht	nn.	" "
7	Amalie Simon	1 23 Dec: 1879		Tochter	xx.	" "
8	Carl Simon I.	72		Onkel	xx.	" "
9	Robert Kneipel	32		Gesell	xx.	" "
10	Anna Maas	21		Magd	xx.	" "
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Seit

Markt — Straße Nr. 19 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung der Philipp Peter Simon, Witwer gehörigen Personen nach Vor- und
Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Nöchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Margarethe Simon	67		Witwe	m.	Prussia
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit Sechs Uhr Nachmittag Straße-Nr. 50 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Georg Mayr gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Mayr	41		Schuhmacher	Fr.	Preußisch
2	Katharina Mayr	40		Mutter	Fr.	
3	Feliciana Mayr	10 2. Juni 1860		Knecht		
4	Karl Mayr	5 27. August 1877		Knecht		
5	Georgij Mayr	25. Febr. 1859		Knecht		
6	Marianna Mayr	16		Dienstmädchen	Kath.	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt ...

Lund & Sons' Works

Straße Nr. 50 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Geoffrion Salzar Mittag. gehörigen Personen nach Vor- und

Bunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinergeselle usw.

nach der Religion

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Seit

Märket Straße Nr. 51 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Jes. Anton Kugge II* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Monat. Jahr.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<i>Jes. Anton Kugge</i> 67			<i>Landsmann</i> <i>Vater</i>	<i>ev. l. p. r. k.</i>	
2	<i>Wilhelmine Kugge</i> 44			<i>Mutter</i>	<i>ev. l. p. r. k.</i>	
3	<i>Friedrich Kugge</i> 64			<i>Hausknecht</i>	<i>ev. l. p. r. k.</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u. c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
2 Ochsen,
1 Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
3 Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar nur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Sest

Merkel Straße Nr. 51 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Karl Kühnig II gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Dochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität:
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Joh. Karl Kühn	35	Tuglöhner	Vater	evgl	Preußen
2	Katharina Kühn	31		Mutter	evgl	
3	Franziska Kühn	7 26. März 1873		Tochter	evgl	
4	Karoline Kühn	7 13. April 1876		Tochter	evgl	
5	Karl Kühn	1 19. Oktober 1879		Vater	evgl	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Max Käptor / Straße Nr. 52 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Gauv. Philipp Lohau gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, ~~Leben~~
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

Protestantnach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und lebhaft zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Monat.</u> <u>Jahr.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>J. Philipp Lohau</u> 59	1821	<u>Schiffbar</u> <u>Sonne</u>	<u>Vater</u>	<u>protest</u>	
2	<u>Carolina Lohau</u> 47		—	<u>Mutter</u>	<u>Protestant</u>	
3	<u>Elisavina Lohau</u> 22		—	<u>Tochter</u>	<u>Protestant</u>	
4	<u>Luisa Lohau</u> 16		—	<u>Tochter</u>	<u>Protestant</u>	
5	<u>Friedrich Lohau</u> 12 26 Februar 1863		—	<u>Vogt</u>	?	?
6	<u>Emilie Lohau</u> 10 20 Janu 1870		—	<u>Zofen</u>	?	?
7	<u>Marius Lohau</u> 8 15 May 1872		—	<u>Zofen</u>	?	1
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehringe.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde,
1 Ochsen,
3 Kühe,
1 Jungvieh (Rinder, Kälber),
4 Schafe,
2 Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe deselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuervölker die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuervölker einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehringe, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinentandte angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Marktstraße Nr. 33 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Georg Ruyg & Witwer gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinverlehrling u. s. w.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater, Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	6. R e l i g i o n	7. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.				
1	Karolin Ruyg	51			Mittwoch		Verehrer
2	Christina Ruyg	26		Informant	Ruf	,	,
3	Joseph Ruyg	20			Ruf	,	,
4	Eva Rommelsdorf	21			Ruf	,	,
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Märkt

Straße Nr. 54 wohnhaft.

fme

Verzeichniss

Unter Klaus

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle,
Schreiberlehrling etc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ulrich Klaus	35 14 Sept 1845	Journalist	Mutter	protest	Preußen
2	Elisa Klaus	34 10 Sept 1846	-	Mutter	protest	n. n.
3	Wilhelm Klaus	9 14 März 1871	-	Vater	protest	n. n. n
4	Karl Klaus	8 17. Mai 1872	-	Vater	protest	n. n. n
5	Franziska Klaus	3 15 Janv 1878	-	Vater	protest	n. n. n
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
34 Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohner des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgesordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt

Markt Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Katharina Kattmann* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreiverlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.					
1. <i>Katharina Kattmann</i> 42						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Seit

Wm. H.

Straße Nr. 54 wohnhaft.

54

wohnhaft.

first

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Wirkungsraum der Spitäler B.L. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustuecht, Kochin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et cetera*.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle n.	Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder ausgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr.				
1	Margaretha Oppenauer	34 10 Okt. 1846	Arbeiterin	Mutter aug. Preuss.		
2	Karl Oppenauer	11 3 Nov. 1876	Sohn	Sohn v v		
3	Julie Oppenauer	7 8 Mai 1873	Sohn	Sohn v v		
4	Wilhelmine Oppenauer	5 1 Augt 1875	Oppenauer	Sohn v v		
5	Georg Oppenauer	3 9 Okt. 1877	Sohn	Sohn v v		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Solankel

Straße Nr. 55 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Vater Gottfried

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Nöchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle usw.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Vater Gottfried	52				
2	Margarethe Gottfried	45				
3	Theodor Gottfried	16				
4	Georgius Gottfried	12 8. Juni 1863				
5	Eduard Gottfried	10 23. Juni 1870				
6	Gustav Gottfried	5 28. Februar 1875				
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe, 1
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe, 2
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Ort

Märkisch Buchholz

Straße Nr. 36

wohnhaft.

Bund

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Filizy Grauer gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinervorlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Filizy Grauer</u> 50		<u>Fraulein</u>	<u>Mutter</u>	<u>Protestant</u>	
2	<u>Rosa Gräfle</u> 42			<u>Mutter</u>	<u>lith</u>	<u>lith</u>
3	<u>Gräfin Grauer</u> 22		<u>Koch</u>	<u>lith</u>	<u>lith</u>	
4	<u>Elisabeth Grauer</u> 15 8 Juli 1864		<u>Koch</u>	<u>lith</u>	<u>lith</u>	
5	<u>Marion Grauer</u> 11 31 Juli 1869		<u>Koch</u>	<u>lith</u>	<u>lith</u>	
6	<u>Katharina Grauer</u> 6 23 August 1874		<u>Koch</u>	<u>lith</u>	<u>lith</u>	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Küälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Mankt Straße Nr. 56 wohnhaft. *Contra*

Verzeichniß

Peter Mohn

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Mohn	32	Leyman	Vater	christl	Princip
2	Maryanna Mofr	27		Mutter	christl	idem
3	Marie Mofr	5 20 Febr. 1825		Knecht	christl	idem
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Max Willman

Straße Nr. 5X

wohnhaft. *Ces*

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Karl Zimmermann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et cetera*.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Zeit

Mark

Straße Nr. 57 Fuß wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Pf. Gräfin Rosenthal gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)		Jahre. Tag Monat. Jahr.				
1	<u>Pf. Gräfin Rosenthal</u>	54	<u>Fräulein</u>	<u>Mutter</u>	m	<u>Preußen</u>
2	<u>Göpelbauer Rosenthal</u>	58	" "	m	s	" "
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Frankf. Straße Nr. 57. f. feuerfest.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Royal William Gellner gehörigen Personen nach Ber- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushüter, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et cetera*.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenchaft: ob Soher Mutter Sohn Tochter Bruder Schwester Schwelle u.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder ausländischen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre. Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Karl Wilhelm Gaborn	28.	28	Güttenbrunnen. Kölner.	ns.	Krauß.
2	Marien Gaborn	32.		Mutter.		Krauß.
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Mark

Straße Nr. 58 wohnhaft

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kristian Rügge 51 gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmutter, Königin, Diener, Schlossjungfernleute,
Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Bundes angehörende und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand alter	5. Eigenschaft: a) Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Weibl. u. c.)	6. Religion	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahr.	Jahrs. Monat. Woch.	Gewerbe.			
1	<u>Kristian Rügge 51</u>			<u>König</u>	<u>König</u>	
2	<u>Gabriel Rügge 44</u>			<u>Mühlenherr</u>	<u>da</u>	
3	<u>Emilia Rügge 20</u>			<u>König</u>	<u>da</u>	
4	<u>Kristian Rügge 16</u>			<u>König</u>	<u>3</u>	
5	<u>Wilhelmine Rügge 6</u>	<u>so Tagblatt</u>		<u>König</u>	<u>3</u>	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851,
25. Mai 1873, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

* Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Wurckstraße Nr. 29 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Jakob Dill gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausländischen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geiste &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausländischen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.				
1	<u>Johann Jakob Dill</u>	45		Oberbeamter	Wirtin	Kathol.	Preuße
2	<u>Maria Dill</u>	44		—	Mutter	"	"
3	<u>Gottfried Dill</u>	18	15 April 1863	—	Tochter	"	"
4	<u>Karl Dill</u>	11	16 Febr. 1868	—	Tochter	"	"
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
2 Kühe,
2 Jungvieh (Kinder, Kälber),
3 Schafe,
1 Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfürkte des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Zeit Frab. Wohnort Markgrafen Straße Nr. 39 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Franz Ruff gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreiverlehrling u. c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und feierlich zu schreiben.)	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Jahre. Monat. Jahr.					
1	<u>Franz Ruff</u>	<u>39</u>	<u>Mannegesell</u>	<u>Mutter</u>	<u>ur.</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Rosina Ruff</u>	<u>39</u>		<u>Mutter Ruff</u>	"	"
3	<u>Wilhelmine Ruff</u>	<u>15. 7. Okt. 1865</u>	<u>Kopfar</u>	<u>Kopfar ur.</u>	"	"
4	<u>Elisabeth Ruff</u>	<u>13. 25. Okt. 1867</u>		<u>Kopfar ur.</u>	"	"
5	<u>Ernst Ruff</u>	<u>11. 21. Okt. 1869</u>		<u>Kopfar ur.</u>	"	"
6	<u>Louis Ruff</u>	<u>8. 8. Mai 1872</u>		<u>Kopfar ur.</u>	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lead füß

Mauritz Straße Nr. 59 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Peter Lippard gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (Bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Katharina Lippard</u> 48			<u>Mutter</u>	47.	<u>Prokop</u>
2	<u>Wm. Lippard</u> 16			<u>Tochter</u>	47.	" "
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Marktstraße Straße Nr. 60. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Lisch gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Lisch</u> 40	.	.	Vater	ev.	Preuß
2	<u>Karl Lisch</u> 39	.	Zogführer	Vater	ev.	—
3	<u>Margaretha Lisch</u> 34	.	.	Mutter	ev.	—
4	<u>Karl Lisch</u>	9 23 Februar 1841	.	Sohn	ev.	—
5	<u>Christian Lisch</u>	7 17 Nov. 1862	.	Sohn	ev.	—
6	<u>Georg Lisch</u>	4 29 Aug. 1866	.	Sohn	ev.	—
7	<u>Paul Lisch</u>	1 29 Aug. 1883	.	Sohn	ev.	—
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
L Kühe,
A Jungvieh (Rinder, Kälber),
A Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfassige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuervollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Marktbyrgezav Straße Nr. 61 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Tofamn Brigitte gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. $\frac{\text{Jahr}}{\text{ca}}$ Monat. $\frac{\text{Jahr}}{\text{ca}}$	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Tofamn Brigitte</u> 40		<u>Maurer</u>	<u>Vater</u> $\frac{\text{ca}}{\text{ca}}$	<u>Katholik</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Wilhelmine Brigitte</u> 42			<u>Mutter</u> "	"	"
3	<u>Minna Brigitte</u> 13 26 Aug. 1866			<u>Tochter</u> "	"	"
4	<u>Tofamn Brigitte</u> 11 19 Sept 1868			<u>Tochter</u> "	"	"
5	<u>Adolf Brigitte</u> 7 13 Juli 1873			<u>Tochter</u> "	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Wolfskappel Straße Nr. 61 wohnhaft. Eck

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Kitzast gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>25</u> Monat. <u>3</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Kitzast</u>	30	<u>Schiffsm.</u>	<u>Mutter</u>	<u>ev</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Anna Kitzast</u>	27	<u>29 Februar 1871</u>	<u>Mutter</u>	<u>ev</u>	<u>Preußen</u>
3	<u>Johann Kitzast</u>	4 <u>Februar</u> 1876	<u>3 Uhr 1880</u>	<u>Sohn</u>	<u>ev</u>	<u>-</u>
4	<u>Johann Kitzast</u>	11 <u>5 März</u> 1880	<u>-</u>	<u>Sohn</u>	<u>ev</u>	<u>-</u>
5						
6	<u>Kinder</u>	<u>29 April 1878</u>				
7	<u>Wolfd. Kitzast</u>	2 <u>11 3</u>		<u>Sohn</u>	<u>ff</u>	<u>Preußen</u>
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abschluß der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Markt — Straße Nr. 69 wohnhaft.

Verzeichniß

Friedrich Ruhl

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling usw.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Friedrich Ruhl 34		Maurer	Kathar.	ev.	Preuße
2	Carolina Ruhl 34			Mutter	ev.	
3	Rudolf Ruhl	4. 26. Februar 1876	Sohn	"		
4	Karoline Ruhl.	22. Mai 1873	Sohn	"		
5	Luisa Ruge	9. 21. Mai 1875.	Knecht	"		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Markt

Straße Nr. 62 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Joseph Dait Mitter* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Sophrina Dait</i>	28		<i>Mutter</i>	<i>Wit stark</i>	<i>Frankfur</i>
2	<i>Sophrina Dait</i>	8 2 Februar 1872		<i>Tochter</i>		
3	<i>Anna Dait</i>	6 19 Juli 1874				
4	<i>Julia Dait</i>	4 18 Juli 1876				
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Wolpert Straße Nr. 63 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Frieder Kuffine gehörigen Personen nach Ver- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität:	
1	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>18</u> Monat. <u>2</u> Jahr. <u>3</u>				
1	<u>Frieder Kuffine</u>	39	<u>Tagelehrer</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuse</u>	
2	<u>Wilhelmine Kuffine</u>	36		<u>Mutter</u>		
3	<u>Wilhelm Kuffine</u>	10 13 Octobr 1870		<u>Tochter</u>		
4	<u>Karl Kuffine</u>	8 23 Jun 1872		"		
5	<u>Elisabeth Kuffine</u>	3 10 Mai 1877		<u>Tochter</u>		
6	<u>Antonina Kuffine</u>	- 22 October 1878		"		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heers und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit Frus Markt Straße Nr. 63 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Joseph Rosenthal gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren: <small>Jahre, Monat, Tag</small>	Stand oder Gewerbe	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Joseph Rosenthal</u> 34			<u>Fogeljahr</u> <u>Walter</u> <u>Kappelin</u> <u>Pronys</u>		
2	<u>Katharina Rosenthal</u> 33 12 10			Mutter		
3	<u>Katharina Rosenthal</u> 10 12 9			Tochter	"	
4	<u>Janvier Rosenthal</u> 5 12 19			Sohn	"	
5	<u>Joseph Rosenthal</u> 2 12 11			Sohn	"	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Frust Wasse Strasse Nr. 63 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jan Jakob Raffman Willmar gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joanna Raffman</u>	<u>68</u>			<u>Mutter</u>	<u>Preusse</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Märkisches Freib. Straße Nr. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Hilfes Elsaffian Freib.* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder auserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder auserdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Hilfes Elsaffian Freib.</i>	85	<i>Küpper</i>	Vater	<i>Evangelisch Kreis</i>	
2	<i>Maria Freib.</i>	28		Mutter	" "	
3	<i>Wilhelmine Freib.</i>	7 13 Juni 1873		Tochter	" "	
4	<i>Caroline Freib.</i>	6 13 Oktober 1874		Tochter	" "	
5	<i>Frederick Freib.</i>	3 2 Mai 1881		Sohn	" "	
6	<i>Hilfes Freib.</i>	1 20 August 1889		Sohn	" "	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseiternden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassenpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseiternden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber auf dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Munk Straße Nr. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Pfeiffer gehörigen Personen nach Vor- und
Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zelt *zurck* Straße Nr. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Konrad Tugger* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle sc.	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<i>Konrad Tugger</i> 51		<i>Taylour Johann</i>	<i>Mann</i>	<i>Protestant</i>	<i>Preußisch Konfes.</i>
2	<i>Kristina Tugger</i> 37					<i>Protestant</i>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Merkel Straße Nr. 65 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Königl. Hofm. Gottfrid Hermann II. gehörigen Personen nach Ver- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- 8 Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
5 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- 2 Pferde,
2 Ochsen,
2 Kühe,
1 Jungvieh (Kinder, Rüffer),
1 Schafe,
5 Schweine,
3 Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Merkstraße Nr. 60 wohnhaft. Gmb

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Turk Gremmum

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer: 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Turk Gremmum</i> 52		<i>Tyglifant</i>	<i>Vintner</i>		<i>Preußisch</i>
2	<i>Maryan Gremmum</i> 39				<i>Mutter</i>	
3	<i>Fischa Gremmum</i> 20				<i>Fish</i>	
4	<i>Maria Gremmum</i> 18				<i>Fräulein</i>	
5	<i>Maryan Gremmum</i> 12	10	1868		<i>Fräulein</i>	<i>Kaufleute</i>
6	<i>Christina Gremmum</i> 9	21	<i>Mari</i> 1877		<i>Fräulein</i>	
7	<i>Turk Gremmum</i> 4	22	October 1876		<i>Fish</i>	
8	<i>Fisys Gremmum</i> 1	23	<i>Wenz</i> 1879		<i>Fish</i>	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zugt *Karl Marxstraße* Straße Nr. 66 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Karl Siavayis* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Nöchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1	<i>Karl Siavayis</i> 46		<i>Faylisner</i>	<i>Hausar</i>	<i>Jude</i>	<i>Marx</i>
2	<i>Karlina Siavayis</i> 43			<i>Mutter</i>	"	"
3	<i>Wigulan Siavayis</i> 16			<i>Tochter</i>	"	"
4	<i>Karl Siavayis</i>	13. 11. 1867		<i>Tochter</i>	"	"
5	<i>Magareff Siavayis</i>	61 Jüni 1874		<i>Tochter</i>	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Markstraße Nr. 66. wohnhaft. *fris.*

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Philipp Winkelmann* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Luisa Winkelmann 39		arbeiterin	Mutter		Katholik.
2	Franziska Winkelmann 44			Gesmutter		
3	Phil. Winkelmann 15	25 Januar 1864		Tochter		
4	Philip Winkelmann 11	7 Januar 1889		Tochter		
5	Julia Winkelmann 8	24 November 1877		Tochter		
6	Luisa Winkelmann 5	20 November 1874		Tochter		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Mondstraße Nr. 67 wohnhaft. in End

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Grawan gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>29</u> Monat. <u>3</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Grawan 44	Turglöfum	Wirtin	Ep.	Pennipan	
2	Pauline Grawan 43		Mutter	"	"	
3	Wilhelmine Grawan 18		Tochter	"	"	
4	Wilhelm Grawan 16		Tochter	"	"	
5	Rosa Louise Grawan 12. 21. März 1868		Tochter	"	"	
6	Pauline Grawan 8. Februar 1872		Tochter	"	"	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
2 Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
2 Schafe,
1 Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Märkten Straße Nr. 42 wohnhaft.

Verzeichniß

Karl Bröder

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geiste etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Bröder	15	Gloffas	Autoren	protest	
2	Frans Bröder	13	—	Mutter	A	
3	Karl Bröder	31. Mai 1877	—	Tochter	A	
4	Frans Bröder	18. Juni 1879	—	—	—	
5	Anna Bröder	4. August 1880	Tochter	—	—	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Menz Straße Nr. 67 wohnhaft.

fusß

Verzeichniß

Heinrich Metz

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Nöchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Heinrich Metz</i>	43	<i>Tischler</i>	<i>Vater</i>		<i>Preuß.</i>
2	<i>Elisabeth Metz</i>	39		<i>Mutter</i>		<i>Preuß.</i>
3	<i>Carlotta Metz</i>	6 2 April 1874		<i>Tochter</i>		<i>Preuß.</i>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

für Markt Straße Nr. 68 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friedrich Danielsfeld gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)	Zahre. <u>12</u>	Monat. <u>18</u>	Jahr. <u>1832</u>	Küppel	Wahns	as.
1. <u>Friedrich Danielsfeld</u>	12	18	1832	Küppel	Wahns	as.
2. <u>Margaretha Danielsfeld</u>	37				Müllner	as.
3. <u>Friedrich Danielsfeld</u>	11	2	August 1869		Kopf	as.
4. <u>Lina Danielsfeld</u>	8	9	Aug 1872		Kopf	as.
5. <u>Maria Danielsfeld</u>	6	6	Aug. 1844		Kopf	as.
6. <u>Georg Danielsfeld</u>	4	18	Nov. 1876		Kopf	as.
7. <u>Agatha Danielsfeld</u>	20	Juni	1880		Kopf	as.
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
2 Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

C. L. C. L.

Markt Straße Nr. 68 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Georgius Müller gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- drer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>21</u> Monat. <u>3</u> Jahr. <u>1879</u>				
1	<u>Karl Müller</u>	4 August 1879	<u>Angestellter</u>	<u>Mutter</u>	<u>Katholik</u>	<u>Katholik</u>
2	<u>Maria Anna Müller</u>	31 3 August 1818	<u>Gesetzfrau</u>	<u>Müller</u>	<u>Katholik</u>	<u>Katholik</u>
3	<u>Marie Müller</u>	8 9 April 1872		<u>Tochter</u>	<u>Katholik</u>	<u>Katholik</u>
4	<u>Rosarium Müller</u>	27 Februar 1875		<u>Tochter</u>	<u>Katholik</u>	<u>Katholik</u>
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Oma Markt Straße Nr. 68 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Johann Philipp Kiel gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder G e w e r b e .	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	R e l i g i o n .	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Kiel J. Carl Philipp.	30.	Leymarus	Mutter	Kath.	Gomperz
2	- Anna	26.	Frau	"	"	"
3	- J. Carl K. J.	26. Sept. 1880		Kath.	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit *Zw. fünf* Mi. 12 Straße Nr. 68 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Christian Függe* gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Christian Függe</i> 34		<i>Taylor</i>	Vater	68	<i>Preußisch</i>
2	<i>Katharina Függe</i> 29			Mutter	"	
3	<i>Elisau Függe</i> 62 Jün. 74			Vfz	"	
4	<i>Wilhelm Függe</i> 40 Januar 76			Vfz	"	
5	<i>Amalie Függe</i> 30. Julii 80			Vfz	"	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Infus

Werft Straße Nr. 68 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Josef Führer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. nach der Religion.

наш вет зеңгизи,

nach der Nationalität ob Preußen oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausgeredtischen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Nationalität:
Vor- und Zunamen:	Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Religion.	ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1. Joseph Lammert	34	Lederarbeiter	Vater	Evangelisch	Pfarrkirche	
2. Josephine Lammert	46		Mutter	Evangelisch		
3. Maria Lammert	21		Tochter	Evangelisch		"
4. Sophie Lammert	23		Tochter	Evangelisch		"
5. Maria Lammert	13. Juli 1878		Tochter	Evangelisch		"
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit

Wetzlar

Straße Nr. *gerne wohnhaft.*

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Georg Gräffler

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Gräffler	37 17 März 1843	Arbeiter	Mitarbeiter evangelisch	Protestant	Preußisch
2	Caroline Gräffler	35 2 Januar 1855	Mutter	Küchschafff	"	"
3	Wilhelm Gräffler	12 24 Februar 1868	Wohn	Evangelisch	"	"
4	Wilhelm Gräffler	9 1 Oktober 1871	Tischler	"	"	"
5	Georg Gräffler	6 17 Januar 1874	Wohn	"	"	"
6	Katharina Gräffler	4 17 Januar 1876	Wohn	"	"	"
7	Theres Gräffler	2 26 Januar 1878	Wohn	"	"	"
8	Caroline Gräffler	1 21 Januar 1880	Tischler	"	"	"
9	Wenzelius Gräffler	6 18 Oktober 1884	Gezessmutterkneppf	"	"	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Warkopffs Straße Nr. 29 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Anton Mengazi Wilm gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Katharina Mengazi 46</u>				<u>Mutter</u>	<u>christlich Kroatinnen</u>
2	<u>August Mengazi 28</u>				<u>Sohn</u>	" "
3	<u>Wilhelmi Mengazi 15</u> <u>geborene 1806</u>				<u>Tochter</u>	" "
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						